

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) an unsere Kunden („Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

1.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), gilt: Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Soweit Individualvereinbarungen Lücken aufweisen, werden diese durch die vorliegenden AGB ergänzt.

1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den

Haftungsbestimmungen in Ziffer 8 dieser AGB.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Eigenschaften des Betons ist der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen technischen (DIN-)Normen zu beachten. Für unser Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, und dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrags durch den Käufer.

2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit des Betons. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich von uns erklärt oder im Vertrag vereinbart wird und ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2.5. Verträge aufgrund von Bestellungen des Käufers gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige oder der Lieferschein. Die bloße Erteilung einer Rechnung begründet für sich genommen keinen Vertragsschluss.

2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf. eine gesonderte E-Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

2.7. Der Abruf durch den Käufer hat schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Ruft der Käufer auf seinen Wunsch hin telefonisch ab, haftet er für Übermittlungsfehler. Er haftet zudem in jedem Fall für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Bestellung.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.

3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Wir werden den Käufer unverzüglich informieren, falls es zu entsprechenden Verzögerungen kommt. Dauern Hitze- oder Frostperioden mehr als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen),

sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung / Abnahme

4.1. Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

4.2. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.

4.3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Der Käufer ist verpflichtet, nach Ablieferung die Lieferscheine durch eine von ihm benannte, vertretungsberechtigte Person abzeichnen zu lassen und auf diese Weise Beginn und Ende der Belieferung sowie den Empfang der Ware zu bestätigen.

4.4. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.

4.5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und die übrigen

gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vorliegen.

4.7. Halten wir vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) nicht ein, berechtigt dies den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.

4.8. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Dauern die Umstände mehr als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.9. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen in unserem Werk oder im Betrieb eines von uns für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant), durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), Transportverzögerungen oder -ausfälle aufgrund anhaltenden Niedrigwassers, das zu einer Einschränkung des Frachtverkehrs auf Flüssen führt, Änderungen im Schienenverkehr aufgrund der Energiesicherungstransportverordnung oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei

uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn wir entsprechende Vereinbarungen im Voraus abgeschlossen haben, deren Ausbleiben die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

4.9a. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären. Die Zumutbarkeit ist jedoch nicht gegeben, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung der jeweiligen Belieferung unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten bzw. Vorleistungserbringern vorliegen. In diesem Fall besteht neben dem vorbezeichneten Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ein Anspruch auf Anpassung der Geschäftsgrundlage.

4.9b. Im Falle eines erfolgten Rücktritts nach Ziffer 4.8 sind bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht zurückzugewähren, soweit dies den Parteien nicht möglich oder zumutbar ist. Der Käufer hat die für den von uns bereits erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu begleichen. Im Übrigen erstatten wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich.

4.10. Bei einer geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.

4.11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen,

ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4.12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.

4.13. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer nach § 14 BGB, haftet er im Fall der Abholung im Werk ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.

4.14. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Sie bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

5. Pflichten des Käufers

5.1. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren und ausreichend breiten Anfahrweg voraus, insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperrrungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu

veranlassen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen, sofern uns nicht selbst ein Verschulden trifft. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.

5.2. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Käufer hat zu klären, ob am Ort der Anlieferung Brücken, Stromleitungen, Schächte, Kanäle, verborgene Tunnel o.ä. vorhanden sind, wodurch der Einsatz und die Sicherheit des anliefernden Fahrzeugs – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährdet werden könnte. Hat der Käufer Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder hat der von uns eingesetzte Fahrer Zweifel an der Tragfähigkeit des Anlieferorts oder der Zuwegung, kann die Anlieferung abgebrochen werden. Der Käufer hat alle daraus folgenden Konsequenzen zu tragen, sofern er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat. Ist der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, muss er für die Folgen eintreten, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt, sofern uns nicht selbst ein Verschulden trifft.

5.3. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich, insbesondere für die Reinigungen von verunreinigten Straßen, Bürgersteigen und Gebäuden sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen. Dies gilt auch für Selbstabholungen. Die ordnungsgemäße Reinigung des Fahrzeugs, insbesondere der Auslaufschurre, hat nach jedem Einsatz zu erfolgen. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Reinigung auf der Baustelle zulässig ist und geeignete Reinigungsmöglichkeiten (Platz zur Reinigung) zur Verfügung stehen. Sollte

dies auf der Baustelle nicht möglich sein, ist der Käufer verpflichtet, eine alternative Reinigungsmöglichkeit bereitzustellen, die ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung zu erreichen ist. Anderenfalls hat er die uns dadurch bedingten Mehraufwendungen zu tragen.

5.4. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen. Das Lieferfahrzeug ist generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen.

5.5. Erfolgt die Abnahme nicht, verzögert oder in sonstiger Weise sachwidrig, ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat der Käufer die daraus folgenden Schäden an uns zu erstatten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Wenn der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.

6.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Befindet sich die Anlieferstelle abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

6.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nur, wenn die Garantie

einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird.

7.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

7.3. Wird uns von dem Käufer für die Herstellung des Betons eine Rezeptur vorgegeben, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

7.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.5. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt bzw. verändert oder vermischen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer den Beton verzögert abnimmt.

7.5a. Offensichtlich mangelhafter oder falscher Beton, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Beanstandeter Beton darf ebenfalls nicht verarbeitet werden.

7.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Dem Käufer obliegt es darüber hinaus, die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

7.7. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. War der Mangel für den Kaufmann bei normaler Verwendung

bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

7.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.

7.9. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Fahrer, Baustoffprüfer, Anlagenführer oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt.

7.10. Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.

7.11. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

7.12. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8.

7.13. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probeentnahme verzichtet haben. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des

Käufers einen solchen Beauftragten zur Probeentnahme senden.

7.14. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerische Lieferketten ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

8.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens EUR 2,5 Mio. je Schadensfall beträgt.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die verschuldensunabhängige Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die

gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

8.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

9.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.

9.2. Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

9.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eines Schadens, der in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

9.4. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens drei

Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

10. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

10.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommenen Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten. Dauern die Umstände mehr als vier Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

10.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz),

Transportverzögerungen oder -ausfälle aufgrund anhaltenden Niedrigwassers, das zu einer Einschränkung des Frachtverkehrs auf Flüssen führt, über die wir üblicherweise den Transport unserer Baustoffe und deren Bestandteile abwickeln, Änderungen im Schienenverkehr aufgrund der Energiesicherungs-Transportverordnung, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

10.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert, gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

10.4. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären. Die Zumutbarkeit ist jedoch nicht gegeben, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung der jeweiligen Belieferung unwirtschaftlich machen oder bei Vorlieferanten bzw. Vorleistungserbringern vorliegen. In einem solchen Fall besteht neben dem vorbezeichneten Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag ein Anspruch auf Anpassung der Geschäftsgrundlage.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.

11.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

11.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.

11.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

11.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Dies gilt jedoch nicht, wenn er den Kaufpreisanspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus wirksam an einen Dritten abgetreten oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Verarbeitet der Käufer den

Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff. 11.2.9) ein.

11.2.3a. Sollte der Käufer abweichend von vorstehenden Regelungen Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache erwerben, überträgt er uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen. Der Käufer hat die neue Sache in jedem Fall sorgfältig und unentgeltlich für uns zu verwahren.

11.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 11.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehendes gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).

11.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 11.2.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

11.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Hinblick auf die widerrufliche Ermächtigung des Käufers zur Einziehung von Forderungen ist eine Abtretung der Forderungen des Käufers gegen den Nacherwerber im Wege des echten Factorings zulässig. Dies gilt jedoch nur dann, wenn uns die Abtretung angezeigt wird und der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Spätestens mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig, wenn sie nicht bereits vorher fällig war.

11.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.

11.2.9. Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem

Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.

11.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Preis- und Zahlungsbedingungen

12.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.

12.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß den jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

12.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Roh- oder Ausgangsstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Dieselskosten und/oder Löhne, Energie und CO₂-Zertifikate. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Übersteigt die Summe der Kostenermächtigungen die Summe der Kostenerhöhungen, verpflichten wir uns zu einer entsprechenden Preissenkung. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrags und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des

Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.4. Eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Etwaige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, können wir ab Inkrafttreten auf die Einzelkaufpreise umlegen (z.B. Einführung der Maut auf Bundesstraßen, CO₂-Umlagen, EEG- und Gasumlagen, Steuererhöhungen). Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Schriftliche Vereinbarungen über einen Skonto-Abzug sind unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist.

12.6. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – fünf (5) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

12.7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen Mängelrügen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit.

12.7a. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

12.8. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

13. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

13.1. Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

13.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten wird, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das

Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.

13.2a. Wir führen für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus denen sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ist dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, solange keine weitere Lieferung und Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Wir sind berechtigt, das Forderungs-/Kreditlimit nach billigem Ermessen neu zu bestimmen und dieses herabzusetzen oder zu streichen. Ein zur Neubestimmung berechtigender Fall liegt u.a. vor, wenn wir unsere Forderungen gegen den Käufer an einen Factor abgetreten haben und/oder dieser das Limit für den Käufer ändert oder streicht oder wenn das Rating/Kreditlimit des Käufers durch einen Dritten (bspw. Ratingagentur, Factor, Kreditversicherer) nach Vertragsschluss herabgesetzt wird. Das neue Limit gilt ab Zugang der Mitteilung an den Käufer.

13.2b. Unser Zahlungsanspruch gegen den Käufer wird ungeachtet von Stundungsabreden sofort und in voller Höhe fällig:

- wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät;
- wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen;
- wenn der Käufer unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird;
- wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden, oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Käufer eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen.

13.2c. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir berechtigt, die Daten unseres Käufers an mit uns kooperierende Auskunftseien zu übermitteln, wenn der Käufer Zahlungsbedingungen nicht einhält.

13.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320–323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

14. Baustoffüberwachung

Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

15. Compliance / Anti-Bestechung

15.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

15.1a. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, sich bei der Durchführung des Vertrags an die jeweils geltenden Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie anwendbare internationale Regelungen zu menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt zu halten. Auf unser Verlangen hat der Käufer eine dem entsprechende verpflichtende Erklärung abzugeben.

15.2. Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

16. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf die Ware Anwendung, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere

nachfolgend benannte Internetseite abzurufen:
<http://www.holcim.de/sicherheitsdatenblatter.html>

17. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

18. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu

machen und eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

19.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk für die Abholung und die Anlieferstelle für die Zulieferung; für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.

19.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: September 2026